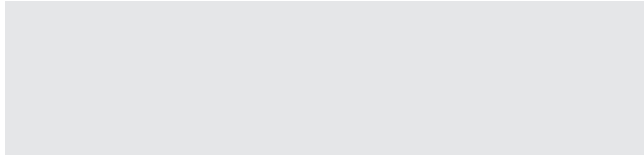


Rückgabetermin

Bitte vereinbaren Sie **mindestens einen Monat** vor der Wohnungsrückgabe mit uns einen Abnahmezeitpunkt.

Für die Terminabmachung steht Ihnen zur Verfügung:



Sollten Sie bei der Wohnungsabnahme nicht persönlich anwesend sein können, so bitten wir Sie um eine von Ihnen unterzeichneten Vollmacht, mit der Ihr Vertreter oder Ihre VertreterIn mit uns rechtsverbindliche Abmachungen betreffend der Wohnungsrückgabe treffen kann.

Reinigung

Sie müssen sämtliche Räume (inkl. Estrich, Keller etc.) einwandfrei reinigen. Zur Wohnung gehörende Bodenbeläge aus textilen Materialien sind gegebenenfalls durch ein Fachgeschäft zu reinigen.

Verpflichten Sie beim Umzug für die Reinigung ein Reinigungsinstitut, so sollten Sie die nachfolgenden Punkte beachten:

Daran denken: Besonders auf die ordentlichen Kündigungstermine hin sind die Reinigungsinstitute vielfach überlastet. Also: Frühzeitig vor dem Umzugstermin folgendes an die Hand nehmen.

1. Besichtigung der Wohnung durch eine/n kompetente/n Vertreter/in des Reinigungsinstitutes.
2. Mit dem Reinigungsinstitut Vertreter eine genaue Liste erstellen, damit klar ist, was alles zu reinigen ist.
3. Preis vereinbaren (unbedingt schriftlich).
4. Termin vereinbaren (unbedingt schriftlich).
5. Schriftliche Abnahmegarantie verlangen (bestätigen lassen, dass bei ungenügender Reinigung die Mängel durch das Institut kostenlos behoben werden).
6. Verlangen, dass ein Vertreter des Reinigungsinstitutes bei der Wohnungsabnahme anwesend ist.

Nach der Reinigung:

7. Werden während der Wohnungsabnahme nicht sauber gereinigte Einrichtungen festgestellt, so sind

diese sofort nachzureinigen (Abnahmegarantie, siehe Pkt. 5.)

8. Bezahlung erst nach erfolgter Abnahme. Quittung verlangen.

Wichtig: Auch im Falle der Wohnungsreinigung durch ein Reinigungsinstitut ist allein der Mieter bzw. die Mieterin gegenüber dem/der Vermieter/in für eine einwandfreie Reinigung des Mietobjektes verantwortlich.

Instandstellungsarbeiten

Beachten Sie dazu die betreffenden Ausführungen in ihrem Mietvertrag (insbesondere die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“).

Durch Sie verursachte Schäden sind vor der Wohnungsrückgabe durch Sie zu beheben. Beauftragen Sie gegebenenfalls eine Fachperson. Sollten grössere Schäden vorhanden sein, so besprechen Sie deren Beseitigung frühzeitig mit uns.

Vereinbarungen mit dem nachfolgenden Mieter

Einrichtungsgegenstände, die mit der Mietsache verbunden sind (auch Bodenbeläge etc.) müssen entfernt werden. Auf die Entfernung kann nur verzichtet werden, wenn der Nachfolgemmieter eine Erklärung unterzeichnet, dass er bei seinem Wohnungsauszug die Gegenstände entfernt und für die Behebung allfälliger Schäden vollumfänglich aufkommt.

Und denken Sie daran:

- ▶ Melden Sie sich rechtzeitig bei der Einwohnerkontrolle ab!
- ▶ Melden Sie Ihren Auszug frühzeitig dem örtlichen Energielieferanten (Elektrisch, Gas etc.)
- ▶ Orientieren Sie Ihre Telefongesellschaft, dass Ihr Anschluss auf den Auszugstermin ausser Betrieb gesetzt und in Ihrer neuen Wohnung rechtzeitig wieder installiert wird.
- ▶ Informieren Sie Ihre Poststelle vor dem Umzug über Ihre neue Adresse, damit später eintreffende Sendungen nachgeliefert werden können.

Wir danken Ihnen für eine gute Vorbereitung der Wohnungsübergabe und stehen Ihnen für allfällige Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.